

21. Ist mit Rücksicht auf § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 im Gebiete der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 bei Feststellung des Betrages der Civilpension eines Militäránwárter's, der auf Lebenszeit als besoldeter Beamter im städtischen Gemeindedienste angestellt worden ist, die Militárdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen?

IV. Civilsenat. Ur. v. 27. Februar 1896 i. S. Stadtgemeinde Stargard i. P. (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. IV. 302/95.

Die Entscheidung ist unten unter „Preussisches Recht“ Nr. 59 S. 235 abgedruckt.